

Leitfaden zum Unterrichtsbetrieb an Tiroler Landesmusikschulen ab 04.10.2021

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Betrieb der Tiroler Landesmusikschulen zur Eindämmung von COVID-19 ab 04.10.2021. Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird gegebenenfalls eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

I. Betrieb der Tiroler Landesmusikschulen

- Der **Unterrichts- und Prüfungsbetrieb** findet in vollem Umfang in Präsenzform statt.
- **Interne Schulveranstaltungen** (Klassenabende, Vorspielstunden, interne kommissionelle Prüfungen, Hearings und Konferenzen) finden unter zusätzlicher Sitzplatzkennzeichnung und Registrierung aller teilnehmenden Personen statt.
- Für **öffentliche Schulveranstaltungen** mit Publikum gelten die jeweils aktuellen Regelungen für Zusammenkünfte gemäß den jeweils geltenden COVID19-Verordnungen der Bundesregierung.

Es ist eine Risikoanalyse für Veranstaltungen, die nachfolgende Punkte umfasst, durchzuführen:

- a) Sammlung: Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
 - b) Bewertung: Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
 - c) Folgen bei Eintritt: Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
 - d) Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen: Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
 - e) Entscheidung über die Durchführung auf Basis der Ergebnisse
- **Proberäume und Überäume** können nach Registrierung und Zustimmung der Musikschulleitung benützt werden.

II. Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

a) Mund-Nasen-Schutz:

Lehrpersonen sind im Schulgebäude außerhalb des Unterrichtes zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet.

SchülerInnen (und Erziehungsberechtigte im EMP-Unterricht), ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, sind außerhalb des Unterrichtes zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet.

b) Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Testungen):

Für **geimpftes oder genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal** besteht keine Testpflicht.

Alle anderen Lehrpersonen sowie Verwaltungsbediensteten müssen zu jeder Zeit ein gültiges negatives Testergebnis nachweisen, wobei mindestens einmal pro Woche das negative Ergebnis eines externen PCR-Tests vorzulegen ist.

Für **geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler** besteht keine Testpflicht.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zu jeder Zeit ein gültiges negatives Testergebnis nachweisen. Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Für **Erziehungsberechtigte** (EMP-Unterricht) gilt Pkt. a) und b) sinngemäß.

c) Vorlage des Nachweises

Lehrpersonen haben den Nachweis auf Aufforderung gegenüber der Musikschulleitung, SchülerInnen gegenüber ihrer Lehrperson, zu erbringen.

III. Maßnahmen im Gebäude

- Schulfremde Personen müssen sich beim Betreten des Gebäudes registrieren und für sie gilt Z.II. Pkt. a) und b) sinngemäß.
- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Vor bzw. nach Unterrichtsschluss soll sich niemand zu lange im Gebäude aufhalten.

- Abstand halten!
- Es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.

IV. Hygienemaßnahmen

Zu Beginn und am Ende des Unterrichts müssen die Hände gewaschen werden und gegebenenfalls (Sonderfälle) auch desinfiziert werden. Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden.

Sämtliche von SchülerInnen berührte Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen, etc.) sind regelmäßig mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.

Lüften nach jeder Unterrichtseinheit:

Nach jeder Unterrichtseinheit soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit Querlüften). Sollte eine Unterrichtseinheit länger als 50 Minuten dauern, muss nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden. Dies gilt auch für alle weiteren dauerhaft genutzten Räumlichkeiten wie z.B. Konferenzzimmer, Sekretariat, etc.

Nicht berühren:

Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden. Das Berühren von Schülerinstrumenten ist soweit wie möglich zu unterlassen.

Atemhygiene und instrumentenspezifische Hygiene:

Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!). Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur, etc.

V. Weitere Maßnahmen

Umfassend informieren:

Lehrpersonen und SchülerInnen/Eltern sind von der/dem DirektorIn in geeigneter Weise über sämtliche nötige Maßnahmen zu informieren.

Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!

Jede Person, die sich krank fühlt, soll nicht an die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung. Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht an die Musikschule kommen und sich krankmelden.

Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:

Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, Lehrpersonen, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein, oder die ohne sich krank zu fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht an die Musikschule kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg über die Musikschulleitung zu melden. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Home-Office“ zu vereinbaren.

Symptome?

Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesonderten Raum zur Verfügung gestellt werden.

Von mehreren Personen genutzte Bereiche (Sitzungen, Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume):

Konferenzen und Sitzungen können in Präsenzform abgehalten werden. Auf die Möglichkeit von Videokonferenzen wird jedoch hingewiesen.

Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit den Gemeinden:

Die Gemeinden sind nach dem Tiroler Musikschulgesetz zur Zurverfügungstellung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht verpflichtet. Alle das Schulgebäude und die Unterrichtsräume betreffenden Hygienemaßnahmen sind daher von der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen.

Unterrichtsräume in Kindergärten und Schulen können nach Absprache mit der jeweiligen Einrichtung bzw. Gemeinde genutzt werden.

Die Direktorinnen und Direktoren haben sich mit den Gemeinden über zu treffende Hygienemaßnahmen zu verständigen (dies gilt insbesondere bei Mehrfachnutzungen wie Nutzung durch Musikschule, Regelschule und Vereine).

Zusammenfassung der Aufgaben der Direktorinnen und Direktoren:

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten
- Information im Gebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Information der SchülerInnen
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

Helmut Schmid, MA – 04.10.2021

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung